

## Vorblatt

### **Problem und Ziel:**

Aufgrund der COVID-19 Pandemie und den Unsicherheiten aufgrund der Verbreitung der Virusvariante „Omikron“ sollen Präventionsmaßnahmen für bettenführende allgemeine Krankenanstalten, Sozialeinrichtungen und mobile Pflege- und Betreuungsdienste festgelegt werden.

Vor dem Hintergrund der aktuellen epidemiologischen Lage ist ein besonders behutsames und vorsichtiges Vorgehen unabdingbar. Im Vordergrund steht die Erzielung des bestmöglichen Schutzes der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Bewohnerinnen und Bewohner sowie Klientinnen und Klienten der genannten Einrichtungen und Dienste.

### **Inhalt:**

Aufgrund der 2. COVID-19-Basismaßnahmenverordnung – 2. COVID-19-BMV, BGBl. II Nr. 156/2022, sind bundesweit Regelungen für Schutzmaßnahmen in Kraft. Da in dieser Verordnung lediglich Basismaßnahmen festgelegt werden, wurden auf Basis von § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1, § 4a Abs. 1 und § 7 Abs. 2 des COVID-19-Maßnahmengesetzes – COVID-19-MG, für bestimmte Bereiche, in denen vulnerable Personen betroffen sind, strengere Maßnahmen erlassen.

Seit 01.04.2022 ist die 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenbegleitverordnung in Kraft. Diese regelt die Dienstantritts- und Besucherregelungen für bettenführende allgemeine Krankenanstalten, Sozialeinrichtungen und mobile Pflege- und Betreuungsdienste, deren Außerkrafttreten ursprünglich mit 30.04.2022 festgesetzt wurde. Mit gegenständlicher Verordnung erfolgt die Verlängerung bis 31.05.2022 sowie die Anpassung des Verweises auf die aktuell in Kraft befindliche 2. COVID-19-Basismaßnahmenverordnung.

### **Lösung:**

Erlassung einer Verordnung für die Ergreifung von Maßnahmen mit den aufgezeigten Inhalten.

### **Alternative:**

Keine bzw. Beibehaltung der bisherigen unzureichenden Rechtslage.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Präventionsvorschriften sind grundsätzlich mit höheren Kosten verbunden. Aufgrund der zu ergreifenden Maßnahmen entstehen Mehraufwendungen.

### **Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:**

Die legislativen Anpassungen haben keine unterschiedliche Auswirkung auf Frauen und Männer.

### **Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:**

Die in dieser Verordnung enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

### **Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Burgenland:**

Keine.

### **Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Keines.

### **Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:**

Keine.

## **Erläuterungen**

### **Allgemeiner Teil**

Aufgrund der COVID-19 Pandemie und den Unsicherheiten aufgrund der Verbreitung der Virusvariante „Omikron“ sollen Präventionsmaßnahmen für bettenführende allgemeine Krankenanstalten, Sozialeinrichtungen und mobile Pflege- und Betreuungsdienste festgelegt werden.

Aufgrund der 2. COVID-19-Basismaßnahmenverordnung – 2. COVID-19-BMV, BGBl. II Nr. 156/2022, sind bundesweit Regelungen für Schutzmaßnahmen in Kraft. Da in dieser Verordnung lediglich Basismaßnahmen festgelegt werden, wurden auf Basis von § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1, § 4a Abs. 1 und § 7 Abs. 2 des COVID-19-Maßnahmengesetzes – COVID-19-MG, für bestimmte Bereiche, in denen vulnerable Personen betroffen sind, strengere Maßnahmen erlassen.

Seit 01.04.2022 ist die 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenbegleitverordnung in Kraft. Diese regelt die Dienstantritts- und Besucherregelungen für bettenführende allgemeine Krankenanstalten, Sozialeinrichtungen und mobile Pflege- und Betreuungsdienste, deren Außerkrafttreten ursprünglich mit 30.04.2022 festgesetzt wurde. Mit gegenständlicher Verordnung erfolgt die Verlängerung bis 31.05.2022 sowie die Anpassung des Verweises auf die aktuell in Kraft befindliche 2. COVID-19-Basismaßnahmenverordnung.

### **Besonderer Teil**

#### **Zu § 2 und § 4:**

Es wird hinsichtlich des 2G-Nachweises auf die zugrunde liegende Bundesverordnung verwiesen. Da seit dem ursprünglichen Inkrafttreten der 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenbegleitverordnung am 01. April 2022 eine diesbezügliche Änderung erfolgt ist, wird der Verweis auf die aktuell in Kraft befindliche 2. COVID-19-Basismaßnahmenverordnung – 2. COVID-19-BMV, BGBl. II Nr. 156/2022, geändert.

#### **Zu § 5:**

Das Datum des Außerkrafttretens der bestehenden Regelungen (4. Burgenländische COVID-19-Schutzmaßnahmenbegleitverordnung und der ersten Novelle derselben) sowie der gegenständlichen 2. Novelle der 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung wird mit 31. Mai 2022 festgesetzt.